

Christian Sehleier

An der Halle 400 No. 1
24143 Kiel

Tel. (+49) 0431 9902 890
Fax (+49) 0431 9902 891

www.pubblico.de
www.baumannundclausen.de
www.callacomedie.de

pubblico | An der Halle 400 No. 1 | 24143 Kiel

Betrifft **Allgemeine Geschäftsbedingungen von pubblico**

Zeichen **Datum**
06.05.05

I. Gegenstand und Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf sämtliche Verträge mit pubblico Anwendung.
2. Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages. soweit nicht im einzelnen Abweichendes vereinbart ist. Sie gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie von pubblico schriftlich anerkannt sind. Dies gilt auch, wenn den Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

II. Vertragsschluß

1. Der Vertrag über die Nutzung einer durch pubblico zur Verfügung gestellten Leistung kommt durch Unterzeichnung der Vereinbarung zustande. Damit erklärt sich der Vertragspartner mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.
2. Der Abruf der in dem freien Bereich auf der Site von pubblico zugänglichen Leistungsproben ist kostenlos. Jede gewerbliche Nutzung dieser Leistungsproben ist unzulässig.

III. Nutzungsrechte

1. Unter der Voraussetzung der vollständigen Bezahlung der pubblico nach dieser Vereinbarung zustehenden Vergütung überträgt pubblico dem Vertragspartner die exklusiven Nutzungsrechte, die abgerufene und vertragsgegenständliche Leistung zum Zwecke der Rundfunksendung oder öffentlichen Wiedergabe von Printmedien innerhalb des Lizenzgebietes (Ziffer 4) während der Lizenzdauer (Ziffer 5) zu nutzen. Während der Lizenzzeit ist der Lizenznehmer berechtigt, das lizenzierte Programm beliebig häufig zu nutzen.
2. Dem Vertragspartner werden darüber hinaus die nicht exklusiven Nutzungsrechte eingeräumt, die lizenzierte Leistung zeitlich und unverändert durch Kabelsysteme oder im Rahmen einer programmbegleitenden Web-Site im Wege des Live-Streamings unkörperlich zu verbreiten. Sämtliche darüber hinausgehenden Nutzungsrechte, insbesondere eine Zurverfügungstellung der lizenzierten Leistung zu on-demand-Zwecken auf der Web-Site des Lizenznehmers oder eines Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung von pubblico.
3. Jede weitere Übertragung der lizenzierten Rechte auf Dritte ist unzulässig.

IV. Lizenzgebiet

1. Die unter Ziffer III. genannten Nutzungsrechte werden für das terrestrische Sendegebiet oder Verbreitungsgebiet des jeweiligen Printmediums des Lizenznehmers eingeräumt.
2. Soweit die vorstehenden Nutzungsrechte exklusiv eingeräumt worden sind, sind sich die Parteien darüber einig, dass ein Sendesignal aufgrund der gegebenen technischen Bedingungen teilweise auch über das als Lizenzgebiet vereinbarte Kernausstrahlungsgebiet hinaus in anderen Bundesländern empfangbar sein wird. Da dieser "Over-Spill" nicht beeinflussbar ist, erblicken die Parteien hierin keine Vertragsverletzung. Dies gilt ebenso für einen etwaigen Over-Spill von dritten Lizenznehmern in das Lizenzgebiet des Lizenznehmers, als auch für das Verbreitungsgebiet von Printmedien.

V. Lizenzdauer

1. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, werden die lizenzierten Rechte für die Dauer von einem Jahr ab Vertragsschluß eingeräumt.
2. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit bedarf eine weitere Nutzung der vorherigen Zustimmung von pubblico.
3. Die Fristen für die ordentliche Kündigung beider Parteien ergeben sich aus dem jeweils abgeschlossenen Vertrag. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die vertraglichen Regelungen sowie bei Undurchführbarkeit des Vertrages vor.

VI. Bearbeitung

Jede Bearbeitung der lizenzierten Programme ist unzulässig. Dies gilt auch für Kürzungen, Teilungen und der ausschnittweisen Verwendung der lizenzierten Programme.

VII. Vergütung

1. Mit Abschluss des Lizenzvertrages verpflichtet sich der Vertragspartner an pubblico das geregelte Honorar zu zahlen. Sämtliche vereinbarten Honorare verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Das Lizenzhonorar ist binnen 14 Tagen nach Abruf des lizenzierten Programms fällig, unabhängig davon, ob das lizenzierte Programm durch den Lizenznehmer tatsächlich ausgewertet wird.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist nur zulässig, wenn die Ansprüche des Lizenznehmers nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Werden fällige Rechnungen nicht innerhalb der Zahlungsfrist beglichen, ist pubblico berechtigt, Zinsen in Höhe von 4 % über den jeweiligen Basiszinssatz (Nachfolger des Diskontsatzes) zu berechnen.

VIII. Garantie

1. pubblico garantiert, dass die eingeräumten Rechte nicht gegen das Urheberrecht oder gegen sonstige Rechte (insbesondere Persönlichkeitsrechte) eines Dritten verstoßen.
2. pubblico garantiert insbesondere, dass das lizenzierte Programm keinerlei rechtswidrige Anspielungen auf Personen und Ereignisse enthält und die lizenzierten Programme und dessen einzelnen Teile und deren Inhalt nicht widerrechtlich dem selbständig erfundenen Inhalt anderer Werke entnommen sind.
3. pubblico wird den Lizenznehmer bei etwaiger gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung der eingeräumten Rechte durch Dritte freistellen.

IX. Vertraulichkeit

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, striktes Stillschweigen über den Inhalt und die Konditionen dieses Lizenzvertrages zu halten. Bei Vertragsbruch durch den Lizenznehmer wird eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 5.000 zzgl. MwSt. vereinbart.

X. Haftungsbeschränkung

pubblico haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

pubblico haftet bei Vorsatz sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft auf alle darauf zurückzuführenden Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Ebenso haftet pubblico nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Bei grober Fahrlässigkeit haftet pubblico nach den gesetzlichen Vorschriften, bei Vermögensschäden jedoch maximal in Höhe der in § 7 II TKV niedergelegten Höchstsätze (z.Zt. 12.782,30 Euro).

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet pubblico nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. In diesen Fällen haftet pubblico lediglich in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, bei Vermögensschäden jedoch maximal in Höhe der in § 7 II TKV niedergelegten Höchstsätze (z.Zt. 12.782,30 Euro).

Die Haftung für alle übrigen Schäden, insbesondere Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangener Gewinn, ist ausgeschlossen.

Soweit die Haftung durch pubblico ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von pubblico.

X. Schlussbestimmungen

1. Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Maßgebend ist allein der schriftliche Vertrag. Änderungen, Ergänzungen sowie der Verzicht auf die Schriftform können nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Die etwaige Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten wirtschaftlichen Regelung am nächsten kommt.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, sind die für den Sitz pubblico örtlich zuständigen Gerichte (Kiel) ausschließlich zuständig.

Christian Sehleier
Geschäftsführer

pubblico
Künstler & Medienmanagement
An der Halle 400 No. 1
D-24143 Kiel
T. 0431-9902 890
F. 0431-9902 891
w. www.pubblico.de